

Allgemeine Lieferbedingungen

Harzer Zinkoxide GmbH, Landstraße 93, 38644 Goslar – nachfolgend „HZO“

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von HZO erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die HZO mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auf die Lieferbeziehung keine Anwendung, es sei denn, HZO hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Lieferbedingungen von HZO gelten auch dann, wenn HZO in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen von HZO abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsschluss und Gegenstand der Lieferung

Alle Angebote von HZO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Auftragsbestätigung in Textform von HZO zustande. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Auftragsbestätigung in Textform maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung oder der Bestätigung in Textform durch HZO.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Etwaige Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, verstehen sich die Preise in Euro EXW (Incoterms 2010) zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Etwaige Zölle, Steuern, Gebühren oder ähnliche Abgaben werden, soweit sie von HZO zu tragen sind, gesondert berechnet.
2. Rechnungsbeträge sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle HZO zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im letztgenannten Fall ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Eingang der Zahlung bei HZO maßgebend.
3. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller HZO Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. HZO behält sich vor nachzuweisen, dass HZO infolge des Zahlungsverzuges ein höherer Schaden entstanden ist.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers, die nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Zahlungsanspruch von HZO stehen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HZO anerkannt sind.

5. HZO ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von HZO durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich derjenigen aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, nach pflichtgemäßem Ermessen von HZO gefährdet wird. HZO ist nur zur Lieferung gegen Vorauszahlung verpflichtet, wenn durch die Bestellung ein vereinbarter Höchstkredit überschritten wird. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Abrufaufträgen.
6. Soweit mit dem Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen in € (Euro) und ausschließlich an HZO zu leisten.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Von HZO in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt (z.B. in der Auftragsbestätigung) oder vereinbart ist. HZO kann vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen HZO gegenüber nicht nachkommt. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware von HZO am eigenen Werk oder an einem anderen vereinbarten Lieferort (z.B. Werk eines Drittlieferanten) bereitgestellt und gegenüber dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt wurde. HZO ist dazu berechtigt, die Übergabe an die Transportperson abzulehnen, wenn eine Ladungssicherung gemäß VDI-Richtlinie 2700 aufgrund des Zustandes des von der Transportperson bereitgestellten Transportfahrzeugs nicht gewährleistet werden kann oder wenn das Transportfahrzeug nach pflichtgemäßem Ermessen von HZO nicht den Anforderungen genügt, die nach der StVZO erfüllt sein müssen, damit das Fahrzeug im Straßenverkehr betrieben werden darf. Lehnt HZO die Übergabe an die Transportperson aus den vorgenannten Gründen ab, gelten die Regelungen der Ziffern V. 2 und V. 3 entsprechend.
2. Angemessene Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig, wenn eine solche für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder erheblicher Mehraufwand entstehen.
3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann HZO dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden durch die Verzögerung bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
4. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und/oder ordnungsgemäßer Selbstbelieferung (Deckungsgeschäft). Bei nicht ordnungsgemäßer und/oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung mit dem Deckungsgeschäft ist HZO von der Pflicht zur Lieferung befreit oder sofern dieser Zustand der nicht ordnungsgemäßen und/oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung mit dem Deckungsgeschäft für einen Zeitraum von 90 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen andauert, zum Rücktritt vom jeweiligen Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße

Belieferung durch den Lieferanten von HZO zu vertreten ist. Sofern eine solche nicht rechtzeitige und/oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung mit dem Deckungsgeschäft auf höherer Gewalt beruht, findet Ziffer IV. 6 Anwendung.

5. Gerät HZO mit einer Lieferung in Verzug oder wird HZO eine Lieferung unmöglich, so ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Schadensersatz haftet HZO im Falle des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VIII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen
- 6.1 Sollte HZO trotz aller zumutbarer Anstrengungen durch Ereignisse höherer Gewalt direkt oder indirekt verhindert sein oder daran gehindert werden, ihre Verpflichtung aus dem Vertrag mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen („Betroffene Verpflichtungen“), ist HZO berechtigt, die Erfüllung dieser Betroffenen Verpflichtung zu verweigern, sofern solche Ereignisse HZO die Lieferung oder Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Der Besteller ist berechtigt, die Erfüllung seiner Gegenleistung mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen zu verweigern („Suspendierte Verpflichtungen“), soweit und solange die Verhinderung zur Vornahme der Betroffenen Verpflichtungen durch höhere Gewalt anhält („Zeitraum der Höheren Gewalt“), unter der Voraussetzung, dass HZO den Besteller über die höhere Gewalt gemäß Ziffer IV. 6.2 in Kenntnis setzt. Sollte der Zeitraum der Höheren Gewalt eine Dauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen überschreiten, beginnend ab dem Tag der Kenntniserlangung durch den Besteller, ist HZO berechtigt, von dem Vertrag mit den Betroffenen Verpflichtungen ganz oder teilweise bezüglich der noch nicht erfüllten Verpflichtungen zurückzutreten.
- 6.2 Sobald HZO davon Kenntnis erlangt, dass die Ausführung der Betroffenen Verpflichtungen durch höhere Gewalt erschwert oder verhindert wird, wird HZO den Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der die höhere Gewalt begründenden Umstände sowie einer nach Treu und Glauben geschätzten voraussichtlichen Dauer der höheren Gewalt informieren. Der Besteller kann HZO auffordern, innerhalb von 90 aufeinanderfolgenden Tagen zu erklären, ob HZO für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wird. Erklärt sich HZO innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nicht, kann der Besteller seinerseits vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
- 6.3 Vorbehaltlich der Ziffern IV. 6.1 und 6.2 wird HZO während des Zeitraums der Höheren Gewalt angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Folgen der höheren Gewalt zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. HZO wird den Besteller benachrichtigen, wenn die direkte oder indirekte Erschwerung der Ausführung der Betroffenen Verpflichtungen durch die höhere Gewalt nicht mehr andauert.
- 6.4 Höhere Gewalt umfasst solche Umstände, Ereignisse und deren Folgen, die außerhalb des Einflussbereiches von HZO liegen und von HZO nicht zu vertreten sind. Hierzu zählen unter anderem Feuer, Explosion, Überschwemmung, Erdbeben, Tsunami, extreme Wetterbedingungen, Aufruhr, Krieg oder Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terror, Terrorgefahr, Unruhen oder Störungen, Sabotage, Blockade, Embargo, Sanktionen, Nichtverfügbarkeit oder Verknappung von Strom, Brennstoffen oder Rohstoffen, Nichtverfügbarkeit oder Verknappung von Transportmöglichkeiten oder Ausfall von Transportanlagen, Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten des Vorlieferanten von HZO zur Lieferung der Ware aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die aufgrund der Vereinbarung zwischen HZO und dem Besteller oder gemäß der entsprechenden Vereinbarung zwischen HZO und dem Vorlieferanten höhere Gewalt (entsprechend der

jeweiligen Definition) darstellen, kompletter oder teilweiser Ausfall oder Fehlfunktion von Anlagen, Maschinen, Terminals oder anderen Einrichtungen, Streik, Arbeitskampf oder Aussperrung, unabhängig davon, ob HZO oder HZO's Vorlieferant daran beteiligt ist oder nicht, oder in der Lage wäre, darauf Einfluss zu nehmen oder eine Lösung zu finden. HZO ist nicht berechtigt, sich im Falle einer Änderung der Marktbedingungen auf höhere Gewalt zu berufen.

- 6.5 HZO haftet dem Besteller gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus einer Verzögerung, Unterlassung oder Nichterfüllung der Betroffenen Verpflichtungen oder Suspendierten Verpflichtungen ergeben, soweit HZO von den Leistungen gemäß Ziffer IV. 6.1, 6.6 und 6.7 befreit ist.
- 6.6 HZO ist berechtigt, mit anderen Kunden abweichende Verträge über den Verkauf und die Lieferung abzuschließen. Wird HZO durch höhere Gewalt daran gehindert, die Lieferung der Liefergegenstände an den Besteller und andere Kunden von HZO während des Zeitraums der Höheren Gewalt zu liefern, so ist HZO berechtigt, die während des Zeitraums der Höheren Gewalt für die Lieferung zur Verfügung stehende Ware zwischen den Kunden (einschließlich des Bestellers) nach eigenem Ermessen zu verteilen und umzuverteilen, einschließlich des Rechtes zur Reduzierung der Lieferung an den Besteller und zeitgleichen Lieferung an andere Kunden zum gleichen Lieferort oder auf andere Weise. Bei der Zuweisung und Umverteilung der zur Verfügung stehenden Ware wird HZO nicht die unterschiedlichen Preise berücksichtigt, die nach dem oder den jeweiligen Verträgen zu zahlen sind.
- 6.7 HZO ist von der Verpflichtung frei, dem Besteller eine mögliche Differenz zu liefern zwischen der vertraglich für den Zeitraum der Höheren Gewalt zu liefernden Menge und der Liefermenge, die dem Besteller (sofern geschehen) während des Zeitraums der Höheren Gewalt gemäß Ziffer IV. 6.6 letztendlich geliefert worden ist. Jede Liefermenge, von deren Lieferung HZO nach Ziffer IV. 6.6 befreit ist, gilt als einvernehmlich aufgehoben und die im Rahmen des Vertrages zu liefernde Liefermenge als entsprechend reduziert. Sind infolge dieser Reduzierung keine weiteren Liefermengen aus dem Vertrag lieferbar, endet der Vertrag.
- 6.8 Sofern der Vertrag mehr als eine Warenlieferung vorsieht und HZO die Betroffenen Verpflichtungen in Bezug auf eine in dem Vertrag spezifizierte Warenkategorie aufgrund von höherer Gewalt für einen Zeitraum von 90 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen (berechnet ab dem Datum des Zuganges der Mitteilung über die Umstände der höheren Gewalt) nicht ausführen kann, ist HZO berechtigt, durch Mitteilung an den Besteller diesen Teil des Vertrages in Bezug auf die vertraglichen Pflichten, die im Zusammenhang mit dieser speziellen Warenkategorie stehen, zu kündigen. Sofern als Folge einer solchen Kündigung keine weiteren Liefermengen aus dem Vertrag verbleiben, so endet der gesamte Vertrag.
7. Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind vom Besteller in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass HZO eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Abrufe nicht bestimmt, gelten zwei Monate als vereinbart. Werden Lieferungen vom Besteller nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist HZO nach erfolgloser Fristsetzung – unbeschadet der ihr sonst zustehenden Rechte – berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

V. Verpackung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme der Ware durch den Besteller

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wählt HZO die Art der Verpackung nach pflichtgemäßen Ermessen.
2. Die Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an die vom Besteller genannte Transportperson übergeben worden ist. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen. Darüber hinaus kommt der Besteller in Annahmeverzug, wenn ihm HZO die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, der Besteller aber eine Übernahme der Ware zum genannten Termin ablehnt oder die Waren zum genannten Termin nicht abholt bzw. nicht von einer Transportperson abholen lässt.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist HZO berechtigt, etwaige Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen sowie – bei Verschulden – Schadensersatz zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist HZO zudem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
4. Der Liefergegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer VII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen entgegenzunehmen und nicht vor einer etwaigen Berechtigung des Bestellers zum Rücktritt gemäß Ziffer VII. 3 zurückzusenden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. HZO behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung vor, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von HZO in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Tritt HZO wegen vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, insbesondere wegen verspäteter Zahlung, vom Vertrag zurück, so hat der Besteller sämtliche Kosten der Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes zu tragen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller HZO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu informieren. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt HZO jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die

Befugnis von HZO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich HZO, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder Zahlungseinstellung durch den Besteller vorliegt. HZO kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für HZO vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird der Liefergegenstand mit anderen, HZO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt HZO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller HZO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Allein- oder Miteigentum für HZO. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand. Der Besteller tritt HZO zur Sicherheit für die Forderungen von HZO gegen ihn auch diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Gebäude bzw. Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. HZO ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, wenn deren sich unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge ergebende realisierbare Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. Dabei ist von den Einkaufspreisen für Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

VII. Mängelansprüche/Verjährung

1. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den ihm gesetzlich obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jedwede Mängelrüge muss der Besteller gegenüber HZO schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären, damit HZO eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist. Der Besteller hat die gelieferte Ware im Übrigen unmittelbar nach Eintreffen auf Transportschäden zu untersuchen und hierbei festgestellte Schäden schriftlich auf dem Frachtbrief zu vermerken, diese Rüge von der Transportperson gegenzeichnen zu lassen sowie HZO hierüber schriftlich zu informieren.
2. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist HZO nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Dabei hat HZO die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach Maßgabe des Gesetzes zu tragen. Macht der Besteller in diesem Zusammenhang berechtigterweise Kosten gegen HZO geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind die Erstattungsansprüche des Bestellers insoweit auf seine Selbstkosten begrenzt. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch, dass die Liefergegenstände auf Veranlassung des Bestellers an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Besteller zu tragen.

3. Ist HZO zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verweigert HZO diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die HZO zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung aus sonstigen Gründen mindestens zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Das Rücktrittsrecht des Bestellers bei Mängeln der Ware ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen der Besteller zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, von HZO zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware gezeigt hat. Der Besteller ist bei Lieferung mangelhafter Waren oder bei Teillieferungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag oder zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
5. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller allein nach Maßgabe der Ziffer VIII dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von HZO die Ware eigenmächtig nachbearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Bearbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet HZO in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen nur dafür Gewähr, dass die Ware in Deutschland keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) verletzt, es sei denn, HZO sind Schutzrechtsverletzungen am Sitz des Bestellers oder in einem solchen anderen Land positiv bekannt, von dem der Besteller HZO angezeigt hat, dass der Liefergegenstand dorthin bestimmungsgemäß verbracht werden soll. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von HZO gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet HZO im Rahmen gegenüber dem Besteller wie folgt:
 - a) Der Besteller hat HZO über die von dem Dritten geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich zu informieren. HZO wird diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Besteller räumt HZO hierzu die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und wird HZO die hierfür erforderlichen Vollmachten im Einzelfall erteilen, einschließlich des Rechts, entsprechende Untervollmachten zu erteilen.
 - b) Sofern die Lieferung eine Schutzrechtsverletzung i.S.v. Satz 1 darstellt, wird HZO den Grund der Schutzrechtsverletzung innerhalb angemessener Frist beheben. HZO wird hierzu nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder ihn austauschen.
 - c) Schlägt die Beseitigung der Schutzrechtsverletzung fehl oder ist die Beseitigung nicht zu angemessenen Bedingungen möglich oder für den Besteller unzumutbar, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht von HZO zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer VIII. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

- d) HZO haftet nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit diese durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine nicht von HZO voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht werden, dass das Produkt von dem Besteller oder einem nicht autorisierten Dritten geändert oder nicht zu den von HZO empfohlenen Einsatzbedingungen oder den vereinbarten Bedingungen genutzt wird oder zusammen mit nicht von HZO gelieferten Produkten eingesetzt wird. HZO haftet allgemein nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit der Besteller diese zu vertreten hat. Sollten Dritte insoweit Ansprüche gegen HZO geltend machen, stellt der Besteller HZO hiervon frei.
8. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziffern VII. 2 und 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend.
9. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für die Verjährung von Ansprüchen nach § 823 BGB, die auf einem Mangel beruhen. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche, die durch arglistiges Verhalten oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter von HZO, ihrer Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, gilt abweichend hiervon die gesetzliche Verjährungsfrist. Dies gilt auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VIII. Schadensersatz

1. HZO haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, allein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer VIII. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.
2. Die Haftungseinschränkungen dieser Ziffer VIII. gelten nicht für die Haftung von HZO für vorsätzliches Verhalten, wegen Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit sowie für die Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
3. HZO haftet
- a) für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen und
 - b) für jegliche schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
4. Die Haftung von HZO ist im Übrigen ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller alles in seiner Macht stehende tun, um mit seinen Abnehmern selbst Haftungsbeschränkungen soweit rechtlich zulässig – auch zugunsten von HZO – zu vereinbaren.
5. Soweit HZO gemäß Ziffer VIII. 3 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

6. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
7. Soweit HZO beratend tätig wird oder technische Auskünfte gibt und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von HZO geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
8. Der Besteller wird HZO, falls er HZO nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Besteller hat HZO Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
9. Die Regelungen zum Ausschluss der Gewährleistung sowie zur Verjährung von Ansprüchen in Ziffer VII.1 sowie Ziffer VII. 6 bis 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gelten entsprechend.

IX. Exportrecht – Voraussetzung der Lieferung durch HZO

Die Lieferung durch HZO steht unter dem Vorbehalt, dass ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. der Lieferung keine sonstigen Hindernisse aufgrund von HZO als Ausführer/Verbringer oder einem Lieferanten von HZO zu beachtenden Ausfuhr oder Verbringenvorschriften entgegenstehen.

X. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von HZO. HZO ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind in englischer und deutscher Sprache abgefasst. Die englische Fassung stellt lediglich eine unverbindliche Übersetzung der deutschen Fassung dar. Bei Abweichungen zwischen der englischen und deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.